

Bürokratie, Beamte und josephinischer Staat

Von Waltraud Heindl

Die Entwicklung der europäischen Bürokratie¹ ist untrennbar mit der Entwicklung des modernen Staates verbunden: Als das Instrument des absoluten Herrschers hatte sie zunächst die ausschließliche Aufgabe zu erfüllen, die Autorität des Monarchen sowie die Macht des Staates, den er verkörperte, zu festigen. Theoretisch lag unbestritten die ungeteilte Gewalt beim absoluten Herrn, doch gleichzeitig mit dem Ausbau der Staatsmacht – und unter dem Einfluß der Aufklärung und des Naturrechts – verschob sich langsam das Verhältnis.² Die Beamten wurden von Erfüllungsgehilfen des Monarchen zu Dienern des Staates. Deutlich kommt diese Frage in der aufgeklärten Diskussion des 18. Jahrhunderts zum Ausdruck, ob denn der Beamte Fürstendiener oder Staatsdiener sei. Die ideologische Forderung der Aufklärer lautete kompromißlos: Der Staatsdienst habe nicht Fürstendienst, sondern patriotischer Dienst für das Bonum commune zu sein.³ Das Amt, mit dem man selbstverständlich den Dienst in den hohen Rängen meinte, mußte daher die Staatsbürgerschaft voraussetzen, und es konnte weder erblich oder käuflich sein noch von der Willkür des Fürsten abhängen. Staatsdienst war vielmehr Bürgerpflicht, die im Idealfall ehrenamtlich zu erfolgen hatte, daher konnte auch von einer Entlohnung oder Besoldung keine Rede sein, sondern höchstens von einer Aufwandsentschädigung, eine Anschauung, die sich bis ins tiefe 19. Jahrhundert zog, aber selbstverständlich – dafür sorgten schon die Beamten – in der Praxis nicht zur Anwendung kam. Allerdings fiel mit der theoretischen Neupositionierung des Beamtentums im säkularen Staat auch die Verpflichtung gegenüber der Lex divina, die noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts höher als weltliche Gesetze eingestuft wurde und eventuellen unrechtmäßigen fürstlichen Ansprüchen einen Riegel

vorschieben sollte.⁴ Doch stimmten Theorie und Praxis – bezogen auf die österreichische Monarchie – überein? Gab es eine lineare Entwicklung vom Fürstendiener zum Staatsdiener, der, vor allem in den oberen Rängen, als mündiger und verantwortungsbewußter Staatsbürger dem Gemeinwohl diente?

Daß Kaiser Joseph II. den aufgeklärten Begriff vom Staat im Sinne hatte, nach seiner Vorstellung einheitlich und zentralistisch reformiert, nach guten Gesetzen zum Wohl der Untertanen – allerdings despotisch – regiert, geht aus dem berühmten »Hirtenbrief« an »seine Beamte« hervor, den er drei Jahre nach seiner Regierungsübernahme am 13. Dezember 1783 erließ: »Da das Gute nur eines sein kann, nämlich jenes, so das Allgemeine und die größte Zahl betrifft und ebenfalls alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen ...«⁵ so definiert Joseph die strukturell so differierten habsburgischen Länder. Sie bedurften der Reformen, um endlich »ein Ganzes« auszumachen.

Die Funktion der Bürokratie im Prozeß seiner Staatsreformen sollte allumfassend sein. Bereits der Kronprinz Joseph und erst recht der Kaiser räumte der Ausbildung eines funktionierenden Staatsdienstes höchste Priorität ein. Im Jahr 1763 skizzierte er mit zweiundzwanzig Jahren in den *Reveries* seine Vorstellung von der Modernisierung des Staates, die im Mittelpunkt seiner Pläne stand, und er umriß zielgerichtet die Position, die das Staatsbeamtentum dabei einnehmen sollte. Joseph waren die (wie er dachte) eigennützigen Interessen der Aristokratie ein Dorn im Auge. Die Adeligen, die die Staatsgeschäfte leiteten, hatten die nötige finanzielle Unabhängigkeit, um jeder Reform zu opponieren – ein monströses Hindernis seiner absoluten Gewalt und des Weges, einen modernen Staat nach seinem Sinn zu gestalten. (Trotzdem behielt er nach seinem

Regierungsantritt die Inhaber der hohen Hof- und Staatsämter, die schon Maria Theresia berufen hatte, im Amt, wenn auch seine Sprache ihnen gegenüber manchmal fast brutal anmutet.⁶) Er setzte jedoch sein Hauptaugenmerk auf die Ausbildung eines Berufsstandes, der abhängig genug war, »rastlose Arbeit« im Dienste des Staates zu leisten: Harte Arbeit, persönliche Verdienste für den Staat und nicht Familienbeziehungen sowie Leistungen von Vorfahren sollten Männern im Dienste des Staates ein Leben ermöglichen.⁷ Dies bedeutete die Erziehung einer gut ausgebildeten und einer von ihm abhängigen, daher armen Bürokratie.

Nichts drückt deutlicher Josephs Erwartungen aus, die er an den Beamtenstand richtete, als der bereits erwähnte »Hirtenbrief«. Er forderte Zuwendung zum Dienst, Liebe bis zur Selbstaufopferung, aufklärerische Gesinnung, ein warmes, ja brennendes Interesse für die Bedürfnisse des Staates: »Wer dem Staat dienen will und dient«, so wird ohne Umschweife mitgeteilt, »muß sich gänzlich hintansetzen, wie schon oben gesagt worden ist. Aus diesem folgt, daß kein Nebengeschäft, kein persönliches Geschäft, keine Unterhaltung ihn von dem Hauptgeschäft abhalten und entfernen muß und auch kein Autoritätsstreich, kein Zeremoniell, Courtoisie oder Rang ihn im mindesten abhalten muß, zu Erreichung des Hauptziels das Beste zu wirken, der Eifrigste zu sein, am mehresten Ordnung unter seinen Untergebenen zu halten, beißt der erste und vornehmste zu sein; ob als Insinuat, Noten oder dergleichen Kanzleisprünge oder Titulatur beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt die Geschäfte geschehen, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf derselben Erfüllung sieht, ganz gleich und alles eins sein, er muß selbe betreiben, er muß kein Mittel unterlassen, damit sie guten Fortgang gewinnen ...«⁸ Der Hirtenbrief endet mit einem flammenden – ja drohenden – Aufruf: »Wer nun mit mir so denkt und



Joseph II. Reiterdenkmal von Franz Anton Zauner, Josefsplatz, Wien I.

sich als einen wahren Diener des Staates, solange er selbst dient, ganz mit Hinansetzung aller anderen Rücksichten widmen will, für diesen werden vorstehende meine Sätze begreiflich sein, und ihm deren Ausübung ebenso wenig als mir beschwerlich fallen; jener aber, der nur das seinem Dienst anklebende honorificum zum Augenmerk hat, die Bedienung des Staates aber als Nebending betrachtet, der soll es lieber voraussagen und ein Amt verlassen, zu dem er weder würdig noch gemacht ist, dessen Verwaltung eine warme Seele für des Staates Beste und eine vollkommene Entsagung seiner selbst und aller Gemächlichkeiten fordert.»⁹ Die Forderungen konnten, wie wir sehen, nicht höher gesteckt werden. Sie glichen einer Sakralisierung des Staatsdienstes.

Anstatt des gehorsamen Untertans propagierte Joseph II. den mündigen Bürger, der in einem persönlichen (Rechts)verhältnis

zum Staat stand, um ihm mit Hingebung zu dienen. Von Gehorsamspflicht, die im allgemeinen ein Merkmal des bürokratischen Dienstes darstellt, ist hier nicht die Rede, sondern von Kreativität, Innovation und unermüdlichem Einsatz. Die Praxis sah allerdings anders aus. Josephs eigenes Weisungsrecht, ebenfalls eine Qualität des geregelten Staatsdienstes, gebrauchte er unbegrenzt.

Bürokratische Reformen

Seit den Reformen des Grafen Haugwitz (1749) waren die Voraussetzungen geschaffen worden, aus dem losen Verbund der Habsburgermonarchie mit seinen strukturell sehr verschiedenartigen »Königreichen und Ländern« einen einheitlichen Staat moderner Prägung zu schaffen. Die Admini-

stration war von Haugwitz straff zentralisiert worden, von der Spitze des Staates, dem Regenten, über die Hofkanzleien (Ministerien) in der Metropole Wien, über die Gubernien (später Statthaltereien genannt) in den Hauptstädten der Kronländer, die in die neu geschaffenen Kreise mit dem Kreishauptmann als Leiter untergliedert waren. Nach dem Denkmuster der Aufklärung wurde damit die Entwicklung einer einheitlichen Staatsführung und einer (gerechten) Gleichschaltung der administrativ, rechtlich und wirtschaftlich so verschiedenen Länder in die Wege geleitet.¹⁰

Erst Joseph aber hatte, wie bereits gesagt, unter dem Einfluß seiner aufgeklärten Berater,¹¹ die Bedeutung der Exekutive dieses modernen Staatsapparates, der Beamten, klar erkannt. Die entsprechenden Maß-

nahmen, die unter Joseph II. gesetzt wurden, waren zahlenmäßig ohne Beispiel. Eine Flut von Gesetzen und Verordnungen beschäftigte sich bis in kleinste Details mit einer Verbesserung der Bürokratie, die bezüglich ihrer Bedeutung für die Zukunft weitreichend waren. Um es vorweg zu nehmen – sie schufen die Grundlagen für ein modernes Beamtentum, überdauerten die Zeiten, zum Teil bis in die Zweite Republik, und erst in letzter Zeit ging man daran, das Beamtentum, das durch Eid an Gesetz, Verfassung und Staat gebunden war (und ist), durch »Manager« und persönliche Berater der Politik zu ersetzen, ein absolutes Novum in der österreichischen Tradition seit Joseph II. Zeiten.

Zunächst war es, um die Regelmäßigkeit der Verwaltung zu gewährleisten, von zentraler Bedeutung, die Beamten an feste Normen zu binden. Der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, das heißt, der Schriftlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Verwaltungsakte sowie der Bindung an Gesetze und Verordnungen kam dabei eine besondere Stellung zu. Joseph II. sorgte für die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit innerhalb der Bürokratie, indem er »Rang- und Charakter-Verordnungen« erließ mit Bestimmungen über Taxen, Gebühren, Diäten, Urlaub, die Beschleunigung der Geschäfte, über die Aufnahme in den Staatsdienst, über die Bestrafung von unbotmäßigen Beamten, über das Verbot der Geschenkkannahme und der Übernahme der Vormundschaft durch Beamte.¹² Die Feststellung von Verantwortlichkeiten nahm eine wichtige Stellung ein. Dem »Amtschef« wurden 1787 besondere Rechte und Befugnisse eingeräumt, wobei die Befugnisse bezüglich der Überwachung und Bestrafung eindeutig Vorrang hatten.¹³

Diese Bestimmungen sowie auch die eindringlichen Worte des Hirtenbriefs deuten bereits an, daß Joseph nicht nur den Beamten eine wesentliche Position in seinem Modernisierungsprogramm zuwies, sondern daß er auch höchst unwirsch mit ihnen verfuhr, wenn sie anderer Meinung waren oder seine Erwartungen nicht erfüllten.¹⁴ Joseph, der »seine« Beamten in der Theorie nicht als Fürstendiener, sondern als Staatsdiener sah, behandelte sie in der Praxis eher wie seine Kammerdiener denn als kreative, mündige Bürger. Allein von der Menge her gesehen, übertreffen jene Verordnungen, die Maßnahmen zur Kontrolle und Disziplinierung aussprechen, alle anderen. Schließen wir aus den Erlässen und Dekreten, so waren die Beamten korrupt, bestechlich, sie machten Schulden und schikanierten die Untertanen. Im Zweifelsfall ergriff der Kai-

ser Partei für die Untertanen. Der Ton war rau. Alle Aufrufe zur Pflichterfüllung waren von strengen Strafandrohungen begleitet, meist wurde die sofortige Entlassung in Aussicht gestellt.¹⁵ Zur Überwachungs- und Leistungskontrolle dienten seit 1781 die »Conduite-Listen«, damit, so lautete die Rechtfertigung für deren Einführung, die Vorrückung »nach Verdienst und Geschicklichkeit« beurteilt werden könne.¹⁶ Die Amtschefs hatten die Aufgabe, sie auf das genaueste auszufüllen und sowohl das Dienstbetragen sowie auch das Privatleben, Talente und Fehler, Kenntnisse und Nichtkenntnisse eines jeden Beamten umfassend zu schildern. Denunziationen waren auf beiden Seiten Tür und Tor geöffnet, weil auch den Vorgesetzten bei »boshafter oder parteilicher« Schilderung strenge Strafen angedroht wurden. Die Vorgesetzten behielten sich, indem sie die Konduitelisten von den Beamten selbst ausfüllen ließen. Einige Jahre später verschärfte der Kaiser in seinem Eifer, selbst den vollständigen Überblick im Auge zu behalten, die Kontrollmaßnahmen und forderte von allen Behörden die Einführung »schwarzer Listen«, die unbotmäßige oder faule Beamte melden sollten. Ob allerdings die Einschaltung des rigiden Überwachungssystems die richtige Methode darstellte, die Beamten zu Liebe und Treue anzueifern – gegenüber einem Abstraktum Staat, mit dem sie damals vermutlich recht wenig anzufangen wußten?

Die Rache der Beamten erfolgte bald. Im Jahr 1787 erschien eine anonyme Flugschrift, die, wie sich herausstellte, von dem Autor der *Eipeldauerbriefe* Joseph Richter verfaßt wurde, mit dem vielsagenden Titel *Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt?*. Mit »seinem Volk« waren in erster Linie die Beamten gemeint, deren Gravamina deutlich zur Sprache kommen.¹⁷ Es tat den Staatsdienern weh, daß Joseph ihnen einige Privilegien nahm, wie die Befreiung der Beamtensohne vom Militärdienst oder etwa die Gleichstellung der Beamten hinsichtlich der Bestrafung, wenn sie Gesetze übertreten hatten, vor allem, daß der Kaiser Denunziationen sein Ohr lieh. Die größte Beschwerde betraf aber die allgemein mangelnde Liebe und das Mißtrauen, das der Kaiser den Beamten entgegenbrachte. Allerdings macht sich Richter auch die Mühe, dem Kaiser Ratschläge zu geben, wie er die Liebe »seines Volkes« wieder erreichen könnte. Joseph möge doch, so Richter, seine Minister und Räte, also die höchsten Beamten, nicht wie Diener oder Soldaten sondern wie seine Freunde behandeln, und die Diener des Staates nicht wie »Livreybediente«,

denn, so die Argumentation, »Liebe erreicht immer eher den Endzweck als Strenge«.

Kriterien der Rekrutierung und Ausbildung

Zwei Verfügungen ragen aus all den josephinischen Verordnungen als bahnbrechend hervor, weil sie wesentliche Merkmale einer modernen Bürokratie durchsetzten. Diese betrafen die Einführung des Anciennitätsprinzips, das heißt, den Rang nach Dienstalter und nicht nach Familien- und Adelsrang zu bestimmen, und die Definierung der Ausbildungskriterien.¹⁸ Bei allen politischen und Justizbehörden, so verkündete der Kaiser am 13. und 23. März 1786 einen Meilenstein der Bürokratieentwicklung, solle jeder eintretende »Rat«, »er mag bürgerlichen, Ritter-, Herrenstandes oder auch Fürst sein, seinen Sitz als der Letzte« nehmen.¹⁹ Das Anciennitätsprinzip sollte sich als wichtiges Instrument erweisen, die Macht der Aristokratie im Staatsdienst zu brechen und der Positionierung des Bürgertums die Bahnen zu ebnen.

Ein für die Entwicklung eines gebildeten Beamtentums entscheidender Faktor war die Ausbildung der Beamten mit der Vermittlung von spezifischen, für das Amt wichtigen Kenntnissen. Je komplexer die Verwaltung wurde, desto wichtiger wurde die Aneignung des einschlägigen Know how. Der ideologische Bildungsenthusiasmus der Aufklärung und ihr bildungspolitischer Imperativ wurden zu einem wesentlichen Teil von der sehr praktischen Erkenntnis inspiriert, daß der Staat und mehr noch der Staat der Zukunft nur gedeihen könne, wenn sich gut ausgebildete Schulabsolventen um ihn sorgten und die gut gemeinten Vorschriften der Regierung sachgemäß ausführten. Die Forderung nach einer qualifizierten Ausbildung jener Leute, die die Reformen durchführten, also der Beamten, war daher nur der zweite Schritt im bildungspolitischen Programm und stand in Österreich – sowie in anderen europäischen Staaten des 18. Jahrhunderts – Pate, als man begann, Schule und vor allem Universitäten zu reformieren,²⁰ damit sie ein möglichst nützliches Instrument der Staatsgewalt würden.

Daß dies auch für die österreichischen Aufklärer galt, drückt eine Denkschrift des hohen Beamten der Hofkanzlei und Universitätsprofessors Joseph von Sonnenfels aus mit dem bezeichnenden Titel *Über den Nachtheil der vermehrten Universitäten, zur Eröffnung der Vorlesungen im Jahre 1771*.²¹ In diesem Vortrag bringt Sonnenfels geschickt den damaligen Akademikerüberschuß²² in Zusammenhang mit seinem offensichtlich vorrangigen Anliegen nach einer qualifizierten Be-

Karl Anton von Martini (1726–1800) war Universitätsprofessor für Natur- und Römisches Recht in Wien und Präsident der Obersten Justizstelle und war im Rahmen der Kodifikation des Zivilrechts führend an der Abfassung des Westgalizischen Gesetzbuchs beteiligt. Büste in der Säulenhalle der Universität Wien.



amtenausbildung, deren grundsätzliche Probleme er aufzeigt, wie er auch die Mißstände bei der Beamtenauswahl geißelt, die bisherige Ausbildung kritisiert und neue Vorschläge unterbreitet. Die Ämter seien zwar nicht käuflich wie in Frankreich, so meint er, doch würden sie ununterbrochen vermehrt, um einerseits Sprößlingen aus einflußreichen, ehrgeizigen Familien unterzubringen und andererseits der Juristenschwemme zu steuern. Bei einer Bewerbung von fünfzig Personen würde leicht in der Auswahl geirrt und, so der Hofrat wörtlich, »was sich wohl am häufigsten, was beinahe immer sich ereignet, ist dass der Mindergeschickte den Geschickteren überholt und sich, über ihn hervor, eindringt ... Der fähige Mann, zuversichtlich auf sein Verdienst, wandelt gemeinhin den offenen Weg ... Indessen sich nun der geschicktere Bewerber in seinem Zutrauen wiegt, hat jener seines Unwertes bewusst, die Nothwendigkeit, sich nur durch fremden Beistand geltend zu machen. Er versäumt es nicht, findet diesen Beistand, ebnet sich diesen Zutritt, ist zudringend, ungestüm, zuversichtlich, spiegelt Fähigkeiten vor, oder bringt es dahin, dass von Fähigkeiten keine Frage aufgeworfen wird, demüthigt sich, kriecht, wird angenommen ...« Sonnenfels gibt sich allerdings nicht mit der Beschreibung der mißlichen Gegenwart zufrieden, er zeichnet eindringlich die bösen Gefahren für die Zukunft: »der Mietling macht Unrecht zu Recht gegen Tax und Gebühren«, so geißelt Sonnenfels die von ihm heraufbeschworene Korruption, unter der der Staat und der Bürger in Zukunft unsäglich leiden würden: »Und was unter solchen Umständen für den Staat das fürchterlichste und von weitausgehendsten Folgen sein muß, ist, daß, wenn einst Unfähige an der Spitze der Verwaltung oder bei Ämtern von Einfluß sitzen, sie

sich im brüderlichen Bunde vereinigen, die Herrschaft der Nacht und Unwissenheit um sie her zu vereinigen, um jeden der sie in ihrer eigenen Gestalt zu überraschen fähig sein möchte, von den Geschäften zu entfernen ... und nach und nach sinkt, trotz hundert hohen Schulen und Lyzeen, alles in seine Unwissenheit zurück. Der Absturz ist jäh, wie der Fall einer schweren Last, die mit wachsender Schnelle nach der Tiefe rollt, wenn sie den ersten Anstoß empfangen: aber das Empordringen aus dem Abgrunde der Dunkelheit auf die lichte Höhe ist nicht selten eine oft vergebens versuchte Mühe des Systems ...« Sonnenfels wurde nicht müde, auf die schlimmen Folgen von schlecht ausgebildeten Beamten für den Staat hinzuweisen.²³

Die Sonnenfelsche Programmatik ist parallel zu sehen mit der bereits erwähnten in anderen Staaten geführte Diskussion, daß der Dienst am Staat als ausgezeichnete, ehrenhafte Bürgerpflicht anzusehen sei, zu der nur eine kleine, gut ausgebildete und gut ausgewählte Elite zuzulassen sei, die allein in der Lage wäre, »die Herrschaft der Nacht und Unwissenheit« abzuwenden. Auch ein anderer Aufklärer, Karl Anton von Martini, Professor für Naturrecht an der Universität Wien, vertrat energisch dieselbe Meinung, nämlich daß die Wahl von Beamten für den Regenten das wichtigste Anliegen zu sein habe.²⁴ Für die österreichischen aufgeklärten Geister und, wie erwähnt, auch für den »ersten Diener des Staates«, Joseph II., war die Frage längst entschieden, daß Staatsdienst im modernen Sinn patriotischer Dienst (und nicht Fürstendienst) zu sein habe. In diesem Rahmen entwarf Sonnenfels sein Idealbild der Bürokratie, die den Staat so gestalten sollte, wie ihn die aufgeklärten Theoretiker planten. Daß damit die Bildungsinstitutionen samt den

Universitäten auf die Erziehung dieses im übrigen in dieser Gestalt neuen Berufes ausgerichtet wurden, war nur eine logische Konsequenz.

Doch die Aufklärer blieben nicht bei der Theorie. Man wiederholte ältere Anordnungen von 1766 und 1774, die bereits zumindest die teilweise Absolvierung der juristisch-politischen Studien für die Aufnahme in bestimmte Ämter des höheren Staatsdienstes als Voraussetzung erklärt hatten.²⁵ Das war nicht neu. Seit dem 16. und 17. Jahrhundert waren die Ämter in den deutschen Staaten mit vorwiegend bürgerlichen *doctores* besetzt worden, deren Rang dem der Adeligen gleichkam.²⁶ Neu war allerdings, daß die bereits dienenden Beamten aufgefordert wurden, ihre Studien neben dem Dienst nachzuholen oder zu vollenden.²⁷ Erst ab der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert aber dürfte sich die Regel durchgesetzt haben, tatsächlich nur mehr akademisch Vorgebildete in den höheren Staatsdienst aufzunehmen – mit Ausnahme des diplomatischen Dienstes. Die katholischen Geistlichen, die in der lokalen Verwaltung laut den josephinischen Beschlüssen eine staatliche Rolle einnahmen, hatten sie doch nach des Kaisers Willen die Geburts-, Ehe- und Sterberegister für den Staat zu verwalten, hatten ihre von ihm selbst reformierten Priesterseminare oder theologische Studien absolviert.²⁸

Vorrang genoß selbstverständlich die Ausbildung in Gesetz und Recht. Innerhalb der Juristenausbildung wurden neue Akzente gesetzt: Man reformierte sie zwischen 1774 und 1790/91 dreimal,²⁹ innerhalb von zwanzig Jahren fünfmal, was die Unsicherheit bezüglich der Studien zeigt.

1786 legte Sonnenfels einen Fächerkatalog für die juristisch-politischen Studien vor und gab nebst praktischen Ratschlägen für einen Studienplan auch eine theoretische Begründung:³⁰ Das Naturrecht hielt er für alle Juristen (und auch »sonstige Menschen«) wichtig, weil es die Pflichten der Menschen einleuchtend darlegte, das allgemeine Staatsrecht brächte die Pflichten der Staatsbürger zur Geltung. Für Beamte wären das Völkerrecht und die Staatenkunde wichtig, ferner das deutsche Staatsrecht, gerade wegen des Verhältnisses Österreichs zum deutschen Reich, unerlässlich wäre auch die Reichsgeschichte. Das Kirchenrecht sah er als einen Teil der staatsrechtlichen Vorlesungen, wesentlich, um »die Rechte des Thrones gegen die Ansprüche der sogenannten geistlichen Macht zu schützen«. Die römische Rechtsgeschichte hielt er für eine geeignete Ausbildungsgrundlage, weil das justinianische Gesetz Modell für die bürgerlichen Gesetze Europas gestanden

wäre. In diesem Kanon durften natürlich seine eigenen Vorlesungen, die politischen Wissenschaften und der Geschäftsstil nicht fehlen. Als außerordentliche Vorlesungen schlug er die »Praxis der höchsten Reichsgerichte«, das »österreichische Privatrecht« und die »österreichische Rechtsgelehrsamkeit« vor.

In den Reformen, die tatsächlich erfolgten, wurde der Rechtsphilosophie des Naturrechts – nach Martinis Werken, *Das Staatsrecht*, *Das private Naturrecht* und *Das natürliche öffentliche Recht* sowie das ebenfalls im Sinne des Naturrechts verfaßte Lehrbuch Joseph von Sonnenfels', *Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz*, eine bevorzugte Bedeutung für die Erziehung der künftigen Beamten beigemessen.³¹ Man führte neue Fächer ein, wie die österreichischen Rechte, die österreichische Geschichte, deren Einführung in den juristischen Studienplan der jüngere (Gottfried) van Swieten erstritt, die allerdings bald wiederum abgeschafft werden sollte,³² oder den *Geschäftsstil* des Joseph Freiherrn von Sonnenfels, durch den (seit 1781) angehenden Juristen im 4. Jahrgang überraschenderweise nicht nur die Anlegung und Ablegung eines Aktes, die Registrierung, Archivierung sowie das Verfassen von behördlichen Schreiben, sondern auch Grammatik und deutsche Sprachlehre beigebracht wurden. Bei der allgemeinen Anerkennung des Nützlichkeitsaspektes der Universitätsstudien erstaunt es nicht, daß der Sonnenfelsche *Geschäftsstil* bis 1848/1849 in Gebrauch stand. Mehr verwundert freilich, daß das Naturrecht Martinis (obwohl einige Male abgewandelt und verwässert) und die Sonnenfelschen *Grundsätze* über den radikalen Wandel der Zeiten und alle Fährnisse hinweg bis 1848 an den Universitäten gelehrt wurden und das Denken von Generationen von österreichischen Beamten bestimmen sollten, zu einer Zeit, als an deutschen Universitäten längst die historische Rechtsschule Savignys der politischen Romantik ihre Triumphe feierte – und die wissenschaftliche Begründung für nationale Strömungen bot. Man erkannte, daß die politische Romantik, die in jedem Fall auf die Priorität des Nationalstaates hinauslief, für den Vielvölkerstaat weit mehr Sprengkraft bedeutet hätte als die Verbreitung des Naturrechts. Es mußte der Regierung – trotz der (freilich im österreichischen Kaiserstaat nur theoretischen) Proklamierung der bürgerlichen Freiheitsrechte und trotz der offensichtlichen Kollision seiner Prinzipien mit den katholischen Offenbarungswahrheiten – als das kleinere Übel erscheinen. Die österreichische Staatsgewalt hatte nicht unter dieser Rechtsphilosophie gelitten.

Obwohl die Ausbildung, wie wir sehen, stark praxisorientiert war, genügte man sich damit nicht. Für die praktische Einführung galt der Leitfaden, die Kenntnis möglichst vieler Behörden zu forcieren. Junge Leute, »sie mögen von was immer für einem Stand sein«, sollten, so wurde von Joseph verordnet, zu Beginn ihrer Laufbahn bei den Kreisämtern »üben«, von da als Konzipisten (im heutigen Sprachgebrauch Beamten des Typus A) zum Gubernium berufen werden und nach Ablegung der Praxis bei diesem Amt wieder als Kreiskommissär zum Kreisamt zurückkommen. Als nächster allgemeiner Schritt war der Sekretär beim Gubernium, in der Landesverwaltung, in Aussicht genommen. Die Elite der gut ausgebildeten Beamten war für Leiterfunktionen (Kreishauptmann, Gubernialräte, Räte in den Hofkanzleien) vorgesehen.³³ Auf die Ausbildung in der Praxis wurde also größter Wert gelegt, vielleicht schränkte man gerade daher im josephinischen Jahrzehnt die Dienstprüfungen als zu theoretisch ein.³⁴

Adel und Bürgertum im Staatsapparat – Streiflichter zur sozialen und materiellen Lage

Die mehr oder weniger strikte Bindung des höheren Staatsdienstes an die juridisch-politischen Studien an der Universität sowie die versuchte Gleichstellung der Beamten des jeweiligen Beamtenranges ohne Ansehung der Familie und Ahnenreihe hatte zur Folge, daß die Zahl der bürgerlichen und kleinadeligen Beamten in der josephinischen Periode zwar nicht weiter anstieg, sie stellten bereits 1781 83,23 Prozent der höheren Beamenschaft in den Zentralstellen in Wien.³⁵ Jedoch, was wesentlich war, sie konnten weit höher die Karriereleiter der Beamtenhierarchie erklimmen. In den weiteren Jahrzehnten aber vermehrte sich – es handelt sich eben um eine Langzeitwirkung der Maßnahmen – die Zahl der Beamten ohne jegliches Adelsprädikat beträchtlich. Die hohen Adeligen aus den gräflichen und freiherrlichen Häusern, die zu der Zeit von Josephs Regierungsbeginn 1781, zu 16,3 Prozent vertreten waren, blieben im josephinischen Jahrzehnt ebenfalls fast gleich stark, glitten aber in der Folge mehr und mehr in bestimmte Reservate des Staatsdienstes, vor allem in den diplomatischen Dienst.

Unter diesen Umständen sollte sich der Staatsdienst als ein Instrument des bürgerlichen Aufstieges erweisen, der durch das Universitätsstudium möglich wurde. Begabte Söhne aus dem Bauernstand oder aus dem Kleingewerbe konnten via Studium, für das es die Möglichkeit der Stipendien

gab, in den kommenden Jahrzehnten mehr und mehr bis in die höchsten Ränge des Staatsdienstes aufsteigen, wenn es auch nicht die Regel war.³⁶ Hauptsächlich rekrutierte sich allerdings der Nachwuchs wieder aus dem Beamtenstand. Aus naheliegenden Gründen war es üblich, daß sich die Söhne von Beamten um Stellen im Staatsdienst bewarben, der ihnen wegen der guten internen Vernetzung der Beamten und ihrer Familien eher offen stand als anderen. Die Familienprotektion hatte eben nicht nur bei der Aristokratie Tradition. Bereits im späten 18. Jahrhundert gab es genügend Beispiele von nichtadeligen Generationen von Beamtenfamilien, die bereits seit langem im Staatsdienst dienten. Als Beispiel sei der hohe Beamte, Hofrat der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Franz Sales (später Ritter von) Greiner genannt: Er war Sohn eines nicht ganz so hohen Beamten, des Rechnungsrates der Ministerial-Banco-Deputation Franz Joseph Greiner, er heiratete die Enkelin eines Magistratsbeamten, Charlotte Hieronymus, die eine hoch gebildete Frau und Vorleserin Maria Theresias war und später mit ihrem Mann einen berühmten Salon in Wien führte, in dem die damals kulturelle Welt, Dichter und Schriftsteller wie Alxinger, Haschka, Ratschky und Denis sowie Musiker wie Haydn und Mozart, verkehrte. Hofrat Greiners Sohn Franz Xaver trat in das Büro seines Vaters in der Böhmischo-österreichischen Hofkanzlei ein, heiratete eine Beamtentochter, und sein Sohn wurde wieder Beamter. Die Tochter, die Schriftstellerin Caroline, heiratete den Hofkonzipisten und Mitarbeiter ihres Vaters, Andreas Eugen Pichler und führte später wie ihre Mutter einen bekannten und weit gerühmten Salon, der in- und ausländische Künstler, Dichter und Literaten (zum Beispiel Grillparzer und Bauernfeld) anzog.³⁷ Im übrigen verdienten die genannten Dichter, die im Salon Greiner und Pichler verkehrten, ihren Lebensunterhalt – als Beamte.

Auch finden wir bereits im josephinischen Jahrzehnt unter den höchsten Beamten, den (Hof)räten, einer so wichtigen und vornehmen Behörde wie der Böhmischo-österreichischen Hofkanzlei neben den Reichsgrafen Heinrich und Joseph Maria Auersperg, dem Grafen Johann Chotek oder Anton Freiherr von Doblhoff-Dier Nichtadelige und Kleinadelige, beispielsweise einen Joseph Koller, den radikalen Kirchenreformer Joseph Edlen von Heinke³⁸ und den genannten Franz Sales von Greiner, dessen genannter Salon nicht nur im kulturellen Milieu berühmt war, sondern angeblich auch

Die Schriftstellerin Caroline Pichler stammte aus einer Beamtenfamilie und war mit einem Beamten verheiratet. Sie führte wie schon ihre Mutter einen bekannten Salon.



bei der Vernetzung der sogenannten Jakobinerverschwörung in der frühen Regentschaft Franz II./I. eine wichtige Rolle spielte.³⁹

Mit dem Einkommen hatte der bürgerliche Aufstieg freilich wenig zu tun. Er fußte auf Wissen, Bildung und gesellschaftlichem Prestige. Die noble Auffassung der Aufklärung, daß das Amt so elitär sei, daß es ehrenamtlich zu erfolgen habe, konnte den Vorstellungen der Aufklärer und Josephs, der sich ja – wir erinnern uns – arme, von ihm abhängige Beamte wünschte, nicht entsprechen. Im Gegenteil – die regelmäßige Besoldung von Beamten, die auf ihr jährliches Gehalt angewiesen waren, wurde in der Konzeption der späten Aufklärung in der österreichischen Monarchie eine wichtige Frage.⁴⁰ Das Sportel- und Tantiemenwesen, bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts üblich, war bereits im josephinischen Jahrzehnt fast zur Gänze von einem systemisierten Rang- und Gehaltssystem abgelöst. Das Besoldungsschema beruhte auf dem Prinzip, kleine, aber feste Gehälter zu geben, die sowohl von der Ausbildung (die wiederum den Rang des Beamten bestimmte) als auch von der Anciennität, also von der Länge der Dienstzeit, abhängig war, was eine stetige Steigerung der Besoldung bedeutete. Dazu gab es eine Reihe von Zulagen, die durch den Spargeist Josephs jedoch rigoros beschnitten wurden. Er beendete etwa das sogenannte Hofquartiersystem. Das waren freie Dienstwohnungen für Beamte, die oft gleichzeitig als Amtsräume benützt wurden, für die der Hof einfach Wohnungen in (Privat)häusern beschlagnahmen konnte. Die Beamten bekamen dafür »Quartiergeld« und waren nach 1780 gezwungen, billigere Wohnungen in den Vorstädten zu suchen. Trotz seiner Sparwut sah der Kaiser jedoch, daß arme und vor allem alte, unversorgte Beamte dem Stand und dem Ansehen abträglich waren, und das wirklich soziale (wenn auch nicht üppige) Privileg, das er den Beamten gab, war der Pensionsanspruch durch das Pensionsnormale vom 31. März 1781.⁴¹ Er führte dadurch

eine Beamtenpension, auch für Witwen und Waisen, ein. Von zehn bis 25 Jahren bekam ein Beamter bei Dienstunfähigkeit ein Drittel seines letzten Gehalts als Pension, von 25 bis vierzig Jahren Dienstzeit hatte er einen Anspruch auf die Hälfte, ab vierzig Jahren bezog er das ganze Gehalt. Die Beamtenwitwen erhielten ein Drittel der letzten Besoldung. Bei mehr als tausend Gulden fand jedoch ein Abzug statt, dazu gab es – niedere – Erziehungsbeiträge für die Kinder bis zur Erreichung des »Normalalters«, zwanzig Jahre für Knaben, achtzehn Jahre für Mädchen. Für die Versorgung von unverheirateten Beamtenthöchtern gründete der Regent das sogenannte »Civiltöchter-Pensionat«, wo sie für den einzigen standesgemäßen Frauenberuf, den der Lehrerin oder Erzieherin, ausgebildet werden konnten.

Gehälter und Pensionen waren also sehr gering bemessen. Beamte gerieten in Schulden, wurden korrupt oder begingen Unterschlagungen. Auch der Beamte Ignaz Beidtel, dessen Vater josephinischer Beamter war, bezeugt die eher armselige Existenz, die die Beamten gerade zu Josephs Zeiten führten.⁴² Verlockende Hoffnungen, der Alltagsmisere zu entkommen, boten die Lotterien und Glücksspiele, was des öfteren der Anlaß für sie war, erst recht in die Staatskasse zu greifen, um ihre Schulden zu decken, wie uns Johann Pezzl, der Chronist des josephinischen Wien, mitteilt.⁴³ Die Beamten würden in einer derart ungerechten Weise besoldet oder pensioniert, daß sie einerseits zum Schuldenmachen, andererseits zur Ehelosigkeit gezwungen würden, meinte Joseph Richter in seiner Flugschrift.⁴⁴ Den Kaiser erzürnten zwar die Beamtenfehltritte sehr, sie brachten ihn jedoch nicht auf die Idee, diese mißlichen Umstände in Verbindung mit der schlechten materiellen Lage der Staatsdiener zu bringen und ihre Lage zu verbessern.

Doch – trotz der ärmlichen Besoldung und der so minimalen sozialen Absicherung – der Staatsdienst erwies sich damit als

Vorreiter eines arbeitsrechtlichen Sozialsystems, das in dieser Zeit von seltener Bedeutung war.

Resümee und Ausblick

Wären Josephs Zorn über die Beamten, seine unermüdlichen Anspornungen zu Leistungen wirklich ganz ohne Anlaß? Oder hatte er berechtigte Gründe, über Eigennutz, Faulheit und Interesselosigkeit zu klagen, sodaß ihnen an Gehalt tatsächlich nicht mehr zukam, als sie verdienten? Seine Erwartungen, sie uneingeschränkt als Erfüllungsgehilfen seines Modernisierungsprojekts einzuspannen zu können, waren zu hoch gegriffen. Für die eigenen Interessen der Beamten zeigte er keinerlei Verständnis. Feudaladelige Beamte, die seine Anhänger waren, versagten ihm die Gefolgschaft, als er begann, die Agrarreform durchzuführen, es gab nichtadelige Beamte, die, wie wir sahen, oftmals aus Not und nicht leichtfertig mit dem Staatsvermögen umgingen oder seine Weisungen umgingen. Staatsdienst war für den Kaiser, so schließen wir aus seinen *Grundsätzen*, das gemeinsame Ziel eines brüderlichen Bundes befähigter, mit Talenten und Moral begabter Auserwählter, an dem der Kaiser selbst teilhatte. Nie wieder erfuhr das Amt eine solche Weihe. Die Kluft – um es noch einmal zusammenfassend hervorzuheben – zwischen Theorie und Praxis war allerdings groß. Der Kaiser selbst zeigte vor seinen Beamten nicht den geringsten Respekt. Er behandelte sie schlecht, bezahlte sie schlecht und setzte sie unter ständige Kontrolle und existenzgefährdende Drohungen. Seine Weisungen klingen ungeduldig, unhöflich und despotisch. Sein Beamtenideal ist, gemessen an dem späteren Zeiten, unorthodox: Von Gehorsamspflicht und Weisungsrecht, Kernpunkt einer jeden Beamtenideologie, ist, soweit es selbstverständlich nicht ihn selbst betraf, nicht die Rede. In jedem Rang wird Phantasie, Einfallsgabe unter totalem persönlichem Einsatz gefordert. Entsagungsvolle Aufopferung für den alles umschließenden gemeinsamen Staat ist die Maxime des josephinischen Beamtenethos.⁴⁵

Eine Periode von zehn Jahren ist zu gering, um die Früchte von Reformen zu ernten und einen Berufsstand neu zu erfinden. Doch trotz aller Tyrannei – der Grundstein war für die künftige Entwicklung des Beamtenstandes in zwei wesentliche Richtungen gelegt. Für die Entwicklung eines spezifischen Standesbewußtseins und Selbstverständnisses der Beamten sowie eines Beamtenethos und einer Ideologie des Staatsdienstes waren die Folgen der josephinischen Periode bedeutsam. Der »Geist der Kanzleien«

sei auch in der nachjosephinischen Zeit »josephinisch« geblieben, teilt uns der Beamte Ignaz Beidtel mit, der viele Kanzleien in seinem langen Beamtenleben (bis 1856) kennengelernt hatte, die Beamten seien Anhänger der »Aufklärungspartei« geblieben⁴⁶ – über alle Fährnisse der sogenannten Jakobinerverschwörung, der Beamtenverfolgung, der napoleonischen Kriege und der Zeit der Reaktion im Metternichschen System hinweg.

Die wichtige gesellschaftliche Entwicklung wurde bereits angedeutet. Dank ihrer Bildung und Ausbildung wurden die Beamten in einem Staat, dem es an kapitalkräftigen Besitzbürgern mangelte, die wichtigste Gruppe des aufgeklärten Bildungsbürgertums, das die Kultur der Städte der österreichischen Monarchie wesentlich prägen sollte und vor allem bahnbrechend die Literatur bestimmte.⁴⁷

Anmerkungen

- Der Begriff Bürokratie ist doppeldeutig, einerseits meint er die Institution, andererseits die soziale Gruppe der Bürokraten/Beamten. Beide beeinflussten einander in einem ununterbrochenen Prozeß.
- Theoretisch zu dieser Frage S(hmuel) N(oah) Eisenstadt, *The Political Systems of Empires: The Rise and Fall of Historical Bureaucratic Empires*, New York 1963.
- Vgl. zum Beispiel die Schrift des lüneburgischen Hof- und Regierungsrates und Professors der Rechte Johann Michael Seuffert, *Von dem Verhältnisse des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande*, Würzburg 1793.
- Waltraud Heindl, *Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780–1848*, Wien 1991, 23 f.; siehe auch dies., *Bureaucracy, Officials, and the State in the Austrian Monarchy: Stages of Change since the Eighteenth Century*, *Austrian History Yearbook* 32 (2006), 35–57, besonders 35–42.
- Grundsätze für jeden Diener des Staates vom 13. Dezember 1783, publiziert bei Friedrich Walter, *Die österreichische Zentralverwaltung, II. Abteilung: Von der Vereinigung der Österreichischen Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848)*, 4. Band: *Die Zeit Josephs II. und Leopolds II. (1780–1792)*, 2. Abteilung: *Aktenstücke*, Wien 1950, 127.
- Neuerdings Derek Beales, *Joseph II, vol. 2: Against the World, 1780–1790*, New York 2009, 25–46.
- Derek Beales, Joseph II's »Rêveries«, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 33 (1980), 142–160; ders., *Joseph II, vol. 1: In the shadow of Maria Theresa 1741–1780*, Cambridge/New York/Melbourne u. a. 1987, 98–100.
- Walter, *Zentralverwaltung* (Anm. 5), 126 f.
- Ebenda, 132.
- Allgemein zur Administration P. G. M. Dickson, *Finance and Government under Maria Theresa*, 2 vol., Oxford 1987; ders., *Monarchy and Bureaucracy in Late Eighteenth-Century Austria*, *English Historical Review* 110 (1995), 223–267.
- Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 23.
- Verordnungen zitiert bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 30; dies., *Gehorsam und Herrschaft – Zur Entwicklung des Beamtendienstrechts (1780–1850)*, in: *Österreichischer Historikertag Kress/Donau 1984. Bericht über den sechzehnten österreichischen Historikertag in Kress/Donau 1984*, Wien 1985, 328–341.
- Vgl. zum Beispiel »Befugnisse der Landeschefs bezüglich Versetzungen, Suspensionen, Entlassungen, Belohnungen, Bestrafungen ...«, zitiert bei Heindl, *Gehorsame Rebellen*, 24.
- Beispiele bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 24–29, siehe auch Beales, Joseph II, vol. 2 (Anm. 6), 46–49.
- So geschah es dem Steuerregulator Hammer, dem Vater des Orientalisten Josef von Hammer-Purgstall. Josef Freiherr von Hammer-Purgstall, *Erinnerungen aus meinem Leben 1774–1852*, bearbeitet von Reinhart V. Bachofen von Echt, Wien/Leipzig 1940, 11 ff., Heindl; *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 25.
- Ebenda, 26 ff.
- (Joseph Richter, anonym), *Warum wird Kaiser Joseph von seinem Volke nicht geliebt?* Letzter Druck in: Edith Rosenstrauch-Königsberg, *Literatur der Aufklärung 1765–1800*, Wien/Köln/Graz 1988, 69–81; dazu Ernst Wangermann, *Die Waffen der Publizität. Zum Funktionswandel der politischen Literatur unter Joseph II.*, Wien/München 2004, 152 ff.
- Unter Max Webers Kriterien einer modernen Bürokratie, wie Präzision, Stetigkeit, Berechenbarkeit, Disziplin nimmt das »Fachwissen« eine hervorragende Position ein. Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen⁵ 1980, 123 f.
- Hofdekret vom 13. und 23. März 1786, zitiert bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 30.
- Hans-Eberhard Mueller, *Bureaucracy, Education and Monopoly. Civil Service Reforms in Prussia and England*, Berkeley/Los Angeles/London 1984, 87; auf Preußen bezogen auch Hans Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums*, Köln/Berlin/Bonn/München 1980, 98 ff.
- In Joseph von Sonnenfels, *Gesammelte Schriften* 8, Wien 1786, 245–272, Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 93–96.
- Dazu Grete Klingenstein, Akademikertüberschuß als soziales Problem im aufgeklärten Absolutismus. Bemerkungen über eine Rede Joseph von Sonnenfels' aus dem Jahr 1771, in: *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit*, Bd. 5: *Bildung, Politik und Gesellschaft*, hg. von Grete Klingenstein, Heinrich Lutz und Gerald Stourzh, Wien 1978, 165–204.
- Siehe auch Joseph von Sonnenfels, *Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit*, Bd. 1: *Entbaltend nebst der allgemeinen Einleitung einen Theil der Staatspolizey*, Wien 1798, § 141, 309.
- Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 23; Hattenhauer, *Geschichte des Beamtentums* (Anm. 20), 143.
- Hofdekret vom 28. März 1787, Zitate bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 33 f. und 99 f.
- Hattenhauer, *Beamtentum* (Anm. 20), 103.
- Hofdekret vom 11. Juni 1787, Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 33 und 99–102.
- Beales, Joseph II, vol. 2 (Anm. 6), 289–292.
- Über die Reformen der juristisch-politischen Studien siehe Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 128–133.
- Elaborat Sonnenfels' vom 7. Februar 1786 an die Geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei, bei Gerson Wolf, *Das Unterrichtswesen in Österreich unter Joseph II. Nach einer Darstellung von Joseph v. Sonnenfels*, Wien 1880, 57–62.
- Waltraud Heindl, *Bildung und Recht. Naturrecht und Ausbildung der staatsbürgerlichen Gesellschaft in der Habsburgermonarchie*, in: Thomas Angerer/Birgitta Baader-Zaar/Margarete Grandner (Hg.), *Geschichte und Recht. Festschrift für Gerald Stourzh zum 70. Geburtstag*, Wien/Köln/Weimar 1999, 183–206.
- Ernst Wangermann, *Aufklärung und staatsbürgerliche Erziehung. Gottfried van Swieten als Reformator des österreichischen Unterrichtswesens 1781–1791*, Wien 1978, besonders 68–114.
- Hofdekret vom 6. Mai 1785, zitiert bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 34.
- Ebenda.
- Zum Folgenden näheres bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 142–159.
- Ein Beispiel bietet der Schneidersohn Friedrich (später Freiherr) Kübeck (von Kübau), der bis in den Ministerrang, zum Leiter der Hofkammer, aufstieg.
- Dazu Waltraud Heindl, Caroline Pichler oder der bürgerliche Fortschritt. Lebensideale und Lebensrealität von österreichischen Beamtenfrauen, in: Margret Friedrich/Peter Urbanitsch (Hg.), *Von Bürgern und ihren Frauen*, Wien/Köln/Weimar 1996, 197.
- Ernst Wangermann, *Von Joseph II. zu den Jakobinerprozessen*, Wien/Frankfurt/Zürich 1966, 18.
- Heindl, Caroline Pichler (Anm. 37), 201.
- Zum Folgenden Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 30–33.
- Ignaz Beidtel, *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben aus seinem Nachlasse*, hg. von Alfons Huber, Bd. 1: *1740–1792*, Innsbruck 1896, 380.
- Ebenda, 381 ff.
- Johann Pezzl, *Skizze von Wien*, Wien/Leipzig³ 1787, 126.
- (Richter), *Warum wird Kaiser Joseph nicht geliebt* (Anm. 17), 75 f.
- Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 57 f.
- Beidtel, *Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung* (Anm. 41), Bd. 2: *1792–1848*, 4 f., 110 und 204, bei Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), 37.
- Heindl, *Gehorsame Rebellen* (Anm. 4), besonders 244–298; siehe auch Leslie Bodi, *Tauwetter in Wien. Zur Prosa der österreichischen Aufklärung 1781–1795*, Frankfurt am Main 1977.

Univ. Prof. Dr. Waltraud Heindl, Institut für Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl-Lueger-Ring 1, 1010 Wien, waltraud.heindl@univie.ac.at